

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Globasnitz
9142 Globasnitz 111

Meldung über das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers (unbebautes Gebiet)

Im Sinne der Verordnung des Landeshauptmannes für Kärnten
(Kärntener Verbrennungsverbot – Ausnahmeverordnung 2015)

Daten des Veranstalters

Name des Veranstalters:.....
(bei Firmen oder Vereinen voller Wortlaut)

Für das Brauchtumsfeuer verantwortliche Person:.....

Anschrift:

Geburtsdatum:..... Telefon:.....

Ort des Brauchtumsfeuers

Anschrift:.....

Grundstücksnummer:..... Katastralgemeinde:.....

Grundstückseigentümer:.....

Zustimmung des Grundstückseigentümers:.....
(Unterschrift nur erforderlich, wenn Veranstalter nicht Grundstückseigentümer)

Brauchtumsfeuer weitere Daten

Osterfeuer u. Fackelschwingen Georgsfeuer Sonnwend- u. Johannisfeuer

Feuer zu Ehren von Ciril u. Metod Feuer in den Alpen 10. Oktober-Feuer

Geplanter Zeitpunkt des Entzündens Datum:..... Uhrzeit:.....

Ich verpflichte mich, die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen und insbesondere für die Brandwache und Nachkontrolle Sorgen zu tragen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Umseitigen, rechtlichen Vorgaben einzuhalten sind und Zuwiderhandlung nach dem Bundesluftreinhaltegesetz geahndet werden.

Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jene Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben.

Datum:.....

Unterschrift der verantwortlichen Person:

Unterschrift des Veranstalters:

Brauchtumsfeuer sind spätestens **vier** Werktage vor dem Abbrennen **schriftlich** der
Gemeinde zu melden

Die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmereverordnung vom 10. März 2011, LGBl. Nr. 31/2011, idF vom 20. April 2017, LGBl. Nr. 14/2017, beinhaltet nun die tieferstehend genannten Brauchtumsfeuer.

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind am Gemeindeamt Globasnitz mittels Formular schriftlich (unter Bekanntgabe der Parzellennummer und der Zustimmung des Grundeigentümers) spätestens **vier Werktage** vor dem Abbrennen, und der Namhaftmachung einer verantwortlichen Person, zu melden. Brauchtumsfeuer dürfen auch an dem – das Brauchtum begründende – **vorangehenden und darauffolgenden Wochenende** abgebrannt werde.

Hinweis: Zusätzlich zu dieser Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung ist auch die Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung zu berücksichtigen. Demnach ist gemäß § 15 Abs. 1 für das Verbrennen im Freien **im bebauten Gebiet eine Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Bescheid)** erforderlich. **Außerhalb des bebauten Gebietes** ist ein Verbrennen im Freien dann verboten, wenn Verhältnisse vorherrschen, die ein **Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes** begünstigen (z. B. langanhaltende Trockenheit und starker Wind).

1. Die Anrainer sind über den Zeitpunkt des Abbrennens in Kenntnis zu setzen, um ein unnötiges Alarmieren der Feuerwehr zu verhindern
2. Das Verbrennen ist unter dauernder Aufsicht und Kontrolle durchzuführen, wobei geeignete Löschmittel bereitzuhalten sind
3. Nach dem Abbrennen ist eine Nachkontrolle durchzuführen, damit kein Brand durch kleine Glutnester entstehen kann
4. Das Abbrennen des Brauchtumsfeuers ist verboten, wenn Wetterverhältnisse vorliegen, die ein Ausbreiten des Brandes oder die Entwicklung eines Flugbrandes begünstigen
5. Das Abbrennen der Brauchtumsfeuer darf nur an folgenden Terminen durchgeführt werden
 - **Osterfeuer (Karsamstag auf Ostersonntag)**
 - **Georgsfeuer (vom 22. – 24. April)**
 - **Sonnwend- und Johannisfeuer (vom 21. – 24. Juni)**
 - **Feuer Ciril und Metod (Vorabend des 5. Juli)**
 - **Feuer in den Alpen (2. Samstag im August)**
 - **10. Oktoberfeuer (vom 9. auf 10. Oktober)**
6. Sofern aufgrund schlechter Witterung ein Abbrennen entsprechend den og. Terminen des Brauchtumsfeuers nicht möglich ist, können diese am vorangehenden oder darauffolgenden Wochenende entzündet werden.
7. Vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten, um eingekistete Kleintiere vor Schäden zu bewahren
8. Es dürfen ausschließlich biogene Materialien, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z. B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub verbrannt werden
9. Das Verbrennen hat mit trockenem Brennmaterial durchgeführt zu werden, um eine unzumutbare Belästigung der Anrainer zu vermeiden
10. Die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten zur Entzündung bzw. Anfachung des Feuers ist verboten
11. Der Mindestabstand von Brauchtumsfeuer zu Gebäuden im bebauten Gebiet hat mindestens 50 Meter zu betragen.
12. Das Anzünden von Brauchtumsfeuer im Gefährdungsbereich (alle waldnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) unter einem Mindestabstand von 200 Meter ist verboten